

Pfarrdienstordnung für ...

Dienstbereich

Seelsorge im ... im Umfang einer 1,0 Pfarrstelle.

Die Festlegung der Schwerpunktstationen geschieht in Absprache mit dem ökumenischen Seelsorgeteam der Klinik und dem Dekan/ der Dekanin. Die jeweils gültigen Zuständigkeiten werden im Anhang geregelt

Dienststellung

In dienstlichen Angelegenheiten ist die Pfarrerin(/ der Pfarrer dem Dekanatsynodalvorstand verantwortlich.

Die Dienst- und Fachaufsicht übt der/ die zuständige Dekan/ Dekanin aus. Die Fachberatung liegt beim Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN.

In Zeitnähe zum Personalgespräch mit dem Dekan legt sie einen Bericht über den Tätigkeitsbereich vor, aus dem die Schwerpunkte und Veränderungen der Tätigkeit ersichtlich sind. Der Bericht wird schriftlich verfasst. Eine Kopie erhält auch die Krankenhausleitung. Im Personalgespräch werden die Schwerpunkte der Arbeit überprüft und neu vereinbart. Die Stelleninhaberin nimmt teil an den regelmäßigen Arbeitsgesprächen mit der Krankenhausleitung, zu denen bei Bedarf der Dekan und die Fachberatung hinzugezogen werden können.

Dienstauftrag

1. Klinikseelsorge allgemein

Die Pfarrerin wird von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit der Seelsorge im ... beauftragt. Die Pfarrerin kann in Notfällen und zu Vertretungszwecken auch außerhalb ihrer Tätigkeitsschwerpunkte eingesetzt werden. Des Weiteren gehören zu den allgemeinen Aufgaben:

a. Gottesdienste und Amtshandlungen

Die Gottesdienste werden regelmäßig in Absprache mit den anderen im Haus tätigen Seelsorgenden in der Kapelle ... gehalten.

Sonstige Andachten wie bei den Mitarbeiterereinführungstagen, nach dem Versterben eines Mitarbeiters, Mitarbeiter-Weihnachtsgottesdienste und die Gedenk -Gottesdienste werden in Absprache gehalten.

Gottesdienste anlässlich der Fötenbestattungen, am Beginn und am Ende der Ausbildung der PflegeschülerInnen, Krankensalbungen, Abendmahlsfeiern und Segensfeiern sind weitere gottesdienstliche Angebote der Seelsorgenden, die in jeweiliger Zuständigkeit durchgeführt werden.

Wenn Patientinnen, Patienten oder Angehörige es wünschen, werden gottesdienstliche oder sakramentale Handlungen auch individuell oder im kleinen Kreis ausgeführt.

Wenn möglich, wird die Aussegnung als Abschiedsritual nach dem Versterben einer Patientin/eines

Patienten angeboten, unabhängig von einer Kircheng Zugehörigkeit. Zu dieser Aussegnung sind Angehörige sowie Teammitglieder eingeladen.

*Zur Aufgabe der Seelsorgenden gehört in besonderen Fällen auch die Durchführung von Kasualien, wie Beerdigungen, Taufen und Jubiläen, wenn Angehörige, Patientinnen und Patienten oder Mitarbeitende dies wünschen. Dies geschieht in kollegialer Absprache mit den zuständigen Gemeindepfarrer*innen.*

b. Ökumenische Zusammenarbeit

Die ökumenische Zusammenarbeit erfolgt durch Absprachen in Bezug auf die primäre seelsorgerliche Zuständigkeit für einzelne Stationen, die Rufbereitschaft, in Gestaltung gemeinsamer Gottesdienste / Andachten, Absprachen bei der Nutzung, Einrichtung und Pflege der Kapelle, der Unterricht in der Krankenpflegeschule, sowie durch gemeinsame Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit der Seelsorge in der Klinik.

c. Weitere Regelungen

In der Funktion als Seelsorgerin in der Einrichtung pflegt die Pfarrerin den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Leitung, der Verwaltung, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegekräften und weiteren Mitarbeitenden, dem Fallmanagement und dem Sozialdienst.

Im Regelfall ist die Seelsorgerin mit einer 1,0 Pfarrstelle am Krankenhaus an vier Wochentagen präsent und an Sonntagen, an denen sie Gottesdienst hält. Urlaub und ganztägige Abwesenheiten außerhalb des Regelfalls werden gegenüber der Einrichtung kommuniziert.

d. Teilnahme an Konventen und Gremien

Die Pfarrerin nimmt an den Pfarrkonventen des Dekanats teil und arbeitet in den Konventen für Seelsorge im Dekanat, sowie an fachspezifischen Spezialkonventen und seelsorgespezifischen Gremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit.

Die jeweils aktuellen Verantwortlichkeiten sind im Anhang geregelt.

2. Seelsorge auf den Stationen/Tätigkeitsschwerpunkten der Einrichtung

Die Festlegung der Schwerpunkte geschieht in Absprache mit dem ökumenischen Seelsorgeteam der Klinik und dem Dekan. Die jeweils gültigen Zuständigkeiten werden im Anhang geregelt.

Sie zeigt verlässliche Präsenz auf den Stationen im Umfang von mindestens 20 Stunden wöchentlich.

*Dazu zählen auch die seelsorgerlichen Vertretungsdienste, die während der Abwesenheit der Kolleg*innen, auf deren Stationen wahrgenommen werden.*

a. Besuche bei Patienten und Gespräche mit Angehörigen

Die Seelsorgerin begleitet und unterstützt die Patientinnen/die Patienten auf den Stationen. Sie berücksichtigt dabei die besondere Herausforderung, die ggfs. durch unterschiedliche kulturell-religiösen Kontexte der Patientinnen und Patienten gegeben ist.

Das Angebot der seelsorgerlichen Begleitung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Angehörigen. Dazu zählen auch in besonderen Situationen das Angebot von Trauergesprächen nach dem Tod der Patientin/des Patienten und die Klärung weiterer Trauerbegleitung.

b. Seelsorgliche Ansprechpartnerin/Ansprechpartner Mitarbeitende der Stationen

Die Seelsorgerin steht auch als Ansprechpartnerin für die Mitarbeitenden aller Berufsgruppen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Station zur Verfügung.

Die Pfarrerin betreut ehrenamtliche Seelsorgerinnen. Desweiteren fällt in ihren Zuständigkeitsbereich die Betreuung und seelsorgerliche Begleitung Ehrenamtlicher der sogenannten „Patientenhilfe“, die in ihrem Dienst Patientinnen und Patienten unterstützen. Hierzu gehören neben individuellen seelsorgerlichen Gesprächen, gemeinsame Nachmittage und Aktivitäten, die die Arbeitsmotivation der Ehrenamtlichen stärken.

c. Teilnahme an Besprechungen im Krankenhaus

Die Seelsorgerin nimmt regelmäßig an Besprechungen multiprofessioneller Teams und Zentren im Krankenhaus teil.

In allen Formen der Dienstbesprechung ist die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren. Jedoch kann die Seelsorgerin sensibel abwägen, welche ihrer Wahrnehmungen des Menschen für das Team wichtig sein könnten, um im Umgang die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern.

d. Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft dient der schnellen Unterstützung in menschlich schwierigen Situationen. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit den katholischen und evangelischen Kollegen und Kolleginnen im Nordwestkrankenhaus. Sie ist ökumenisch organisiert, 24 Stunden, 7 Tage die Woche. Dadurch entstehen Rufbereitschaftszeiten in der Regel von mind. 8 Tagen im Monat. Die Mitarbeitenden des Hauses werden über die getroffenen Regelungen informiert.

e. Dokumentation

Eine personenbezogene Dokumentation der Gesprächsdauer ist durch alle (evangelischen) Seelsorgerinnen auf der Palliativstation im Rahmen der palliativmedizinischen Komplexbehandlung möglich, falls vom Krankenhaus benötigt. Voraussetzung ist die schriftliche Einwilligung der Patientinnen und Patienten, die von der Einrichtung eingeholt wird (Aufnahmevertrag).

f. Arbeitsorganisation

Die Seelsorgerin nimmt teil an den regelmäßigen Teambesprechungen des ökumenischen Teams im Krankenhaus, sowie an den evangelischen Teambesprechungen teil. Sie erledigt alle im Kontext der Stelle anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie. z.B. die Dokumentation von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsführung, Schriftverkehr, wie Spendenbescheinigungen, Organisation der Patientenhilfe mit

der katholischen Kollegin, Vorbereitungen von Gottesdiensten und Gedenkfeiern, u.a.

g. Fort- und Weiterbildungen

Die Seelsorgerin gestaltet Fortbildungsangebote für die Krankenpflegeschule, Mitarbeitende im Krankenhaus und führt diese durch. Darüber hinaus übernimmt sie die Vorstellung der Seelsorge im Rahmen der Ausbildung der Ärzte im praktischen Jahr oder bei den Einführungstagen für neue Mitarbeitende. Des Weiteren bildet sie in Zusammenarbeit mit der katholischen Kollegin die Ehrenamtlichen der Patientenhilfe aus.

h. Persönliche Weiterbildung und Qualifizierung

Die Seelsorgerin hat Anspruch auf Fort- und Weiterbildung und Supervision in Rahmen der Regelungen der EKHN. Die theologische und persönliche Reflektion und Weiterqualifizierung der eigenen Arbeit ist Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit als Seelsorgerin.

i. Büroräume

Das Krankenhaus stellt der Seelsorgerin ein für den Zweck geeignetes, gut erreichbares Büro zur Verfügung, das auch eine angemessene Möglichkeit zum Gespräch sowie für die Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen bietet. Das Krankenhaus übernimmt Telefon- und Einrichtungskosten.

4. Sonstiges

a. Schweigepflicht

Auf die seelsorgliche Schweigepflicht wird besonders hingewiesen. Die Pfarrerin ist in die ärztliche Schweigepflicht hineingenommen, soweit ihr entsprechende Informationen über Patientinnen und Patienten zugehen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Dienst fort.

b. Datenschutz

Die Pfarrerin wird auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Sie wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte Daten zu einem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

c. Änderung der Pfarrdienstordnung

Änderungen der Pfarrdienstordnung können erst nach Beratung mit der betroffenen Kollegin und durch das Zentrum Seelsorge und Beratung vom Dekanatssynodalvorstand erfolgen.

Ort, den

Dekan

Pfarrerin

Zur Kenntnis der Einrichtung

Vertreter/Vertreterin der Einrichtung